

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 312 - 314

a. Die Verpflichtung des Trassanten ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, nicht nach den Gesetzen desjenigen Ortes, an welchem die Zahlung des Wechsels zu leisten ist, zu beurtheilen. - b. Der Auftrag des Ziehers an den Bezogenen: "Zahlung am Verfalltage nicht zu leisten", steht der Aufforderung: "keinen Protest erheben zu lassen", nicht gleich

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

gethan, vielmehr die ausgedrückte eigene Ordre grade durch das Blancoindossament ertheilt.

Deshalb war in der Genehmigung der Ausstellung des Wechsels der Ehefrau durch den Ehemann auch die Genehmigung der ausgedrückten eigenen Ordre von selbst enthalten und, wenn die Ausstellerin von dieser genehmigten Ordre Gebrauch machte, wenn sie gemäß derselben indossirte, so bedurfte dieses Indossament nicht noch einer besondern Genehmigung.

So hat der Appellationsrichter deducirt und damit gegen keine Bestimmung des Wechselrechts verstößen.

Das Indossament erzeugte aber die wechselfmäßige Verhaftung der verklagten Ehefrau gegen die späteren Inhaber und somit gegen den Kläger, da eine Bemerkung der Nichthaftung dem Indossament nicht beigefügt ist, Art. 14.

Dieses hat der Appellationsrichter angenommen und somit auch nicht gegen den, unter 1. der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten, Rechtsgrundsatz: „daß jedes dem Wechsel angereichte Indossament ein neues, selbständiges Wechselgeschäft mit selbständigen Wirkungen auf den Grundlagen des Wechsels darstelle,“ gehandelt, sondern denselben zur Anwendung gebracht.

Die wechselfmäßige Verhaftung des verklagten Ehemannes resultirt aus seinem Accepte. B.

40.

- a. Die Verpflichtung des Trassanten ist nach den Gesetzen desjenigen Ortes, an welchem der Wechsel ausgestellt ist, nicht nach den Gesetzen desjenigen Ortes, an welchem die Zahlung des Wechsels zu leisten ist, zu beurtheilen.
- b. Der Auftrag des Ziehers an den Bezogenen: „Zahlung am Verfalltage nicht zu leisten“, steht der Aufforderung: „keinen Protest erheben zu lassen, nicht gleich.“

Der Kaufmann Hermann Langen, wohnhaft zu Köln, hat einen, „Köln, den 28. October 1857“ datirten, über 2350 Francs lautenden, 3 Monate dato (also am 28. Januar 1858) zahlbaren, auf eigne Ordre gestellten Wechsel auf J. B. van Ganswinkel u. Müller in Paris gezogen.

Dieser Wechsel ist von Langen an Harmjen, von Harmjen an die Gebrüder Thiel, von den Gebrüdern Thiel an Voehrs, von Voehrs an Rougemont de Loewenberg in Paris indossirt und auf Anstehen Rougemont's, da Ganswinkel und Comp. keine Zahlung leisten zu wollen erklärten, am 16. December 1857 Mangels Annahme, und am 4. Februar 1858 Mangels Zahlung protestirt worden. Der Wechsel ist demnächst in die Hände des früheren Indossanten Voehrs zurückgelangt und von Letzterem folgender Vermerk darauf gesetzt worden:

„Für mich an die Herren Gebrüder Dürst oder deren Verfügung zum Indossament. Einflage.“

„Loehrs“ (ohne Datirung.)

Die Handlung Gebrüder Dürst zu Köln, als Inhaberin des Wechsels, hat hierauf mittelst Gerichtsvollzieher-Akts vom 21. April 1858 den Aussteller Langen zu Köln vor das dortige Handelsgericht geladen und darauf angetragen, denselben mittelst Körperhaft zur Zahlung des Wechselbetrages, nebst Protestkosten, Speesen und Zinsen zu verurtheilen.

Der Verklagte Langen hat, außer anderen Einreden, der Klage auch entgegengesetzt: „der Wechsel habe nach dem hier zur Anwendung kommenden Art. 162. des Code de commerce am 29. Januar 1858 und nicht (wie geschehen) erst am 4. Februar 1858 protestirt werden müssen; derselbe sei daher präjudicirt, und könnten Kläger, als Inhaber, daraus nur Rechte gegen ihren Indossanten, Loehrs, nicht aber gegen ihn, als Aussteller, nach Art. 16. der N. D. B.-D. herleiten; auch sei die Regressklage gegen ihn nicht innerhalb der in den Art. 165 ff. des Code de commerce vorgeschriebenen Frist angestellt worden.“

Die klägerische Handlung replicirte: „1. nach Art. 170. des Code de commerce treffe der Verlust des Regresses den Inhaber in Ansehung des Ziehers selbst, wenn dieser beweise, daß zur Verfallzeit Deckung vorhanden gewesen sei, diesselbst aber werde behauptet, daß die bezogene Handlung Ganswinkel an dem Verfalltage von dem Aussteller keine Provision gehabt habe; 2. der Aussteller Langen selbst habe die Nichthonorirung des Wechsels und die Unterlassung des Protestes dadurch veranlaßt, daß er der bezogenen Handlung Ganswinkel vor Verfall des Wechsels angezeigt habe, daß sie den Wechsel nicht bezahlen solle.“

Das Handelsgericht zu Köln hat hierauf vor fernerer Entscheidung durch Urtheil vom 29. Juli 1858 dem Verklagten Langen den Zeugenbeweis darüber aufgegeben, „daß Ganswinkel für den auf sie gezogenen Wechsel zur Zeit des Verfalles Deckung in Händen gehabt,“ — und ferner die Klägerin zu dem Beweise darüber zugelassen, „daß der Verklagte selbst der bezogenen Handlung Ganswinkel den Auftrag ertheilt habe, „jenen Wechsel bei Verfallzeit nicht einzulösen.“

Der Verklagte Langen hat hiergegen appellirt.

Durch Urtheil vom 13. April 1859 hat der Appellations-Gerichtshof in Köln, reformatorisch erkennend, die auf den fraglichen Wechsel gegründete Klage abgewiesen.

Gegen dieß Urtheil hat die Handlung Gebrüder Dürst den Cassations-Recurs eingelegt.

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Oberstaatsanwalts, den Cassations-Recurs unterm 21. Februar 1860 verworfen —

in Erwägung:

auf das erste Cassationsmittel, daß thatsächlich festgestellt ist, daß der fragliche Wechsel am 28. Januar 1858 verfallen war, und daß er erst am 4. Februar 1858 dem zu Paris wohnenden Bezogenen zur Zahlung präsentirt und an diesem Orte, Mangels Zahlung, protestirt worden ist; — daß, mag man nun die Bestimmung des Art. 41. der N. D. W.=D., wonach der Protest spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage, oder mag man den Art. 162. des französischen Handelsgesetzbuches, wonach der Protest am Tage nach dem Verfalltage aufgenommen werden muß, für anwendbar erachten, die Protesterhebung in beiderlei Unterstellung eine verspätete war, demnach die von der Cassationsklägerin ventilirte Frage, ob im untergebenen Falle die Protesterhebung nach der N. D. W.=D., oder ob sie nach dem französischen Handelsgesetzbuche zu bemessen sei? als jedes rechtlichen Interesses für sie entbehrend, auf sich beruhen muß;

in Erwägung auf das zweite Cassationsmittel, daß der Art. 41. der N. D. W.=D. zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten die Präsentation und rechtzeitige Protesterhebung erfordert, wogegen der Art. 170. des französischen Handelsgesetzbuches den Verlust des Wechselregresses wegen unterlassener Protesterhebung in Betreff des Ziehers selbst nur dann eintreten läßt, wenn der Zieher beweist, daß zur Verfallzeit Deckung vorhanden war; — daß im untergebenen Falle der Wechsel von dem zu Köln wohnenden Cassationsverklagten Langen ausgestellt und auf die Handlung van Ganswinkel und Comp. in Paris gezogen war, demnach die Verbindlichkeit des Ziehers Langen aus der von ihm abgegebenen Wechselerklärung nach der Gesetzgebung desjenigen Orts beurtheilt werden muß, an welchem die verpflichtende Erklärung von ihm gemacht worden ist; — daß diese Consequenz nicht bloß aus allgemeinen Grundsätzen, sondern auch argumento des Art. 85. der N. D. W.=D. folgt, nach welchem letzteren die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, an welchem die Erklärung erfolgt ist, daß mithin, da im vorliegenden Falle die Wechselerklärung des Ausstellers zu Köln unter Herrschaft der N. D. W.=D. erfolgt war, durch das angegriffene Urtheil die Bestimmung des Art. 41. der N. D. W.=D., welche im Uebrigen eine, dem Art. 170. des französischen Handelsgesetzbuches entsprechende Vorschrift überall nicht enthält, mit Recht zur Anwendung gebracht, der Art. 170. a. a. D. mit Recht außer Anwendung gelassen ist, und die übrigen von der Cassationsklägerin angeführten Gesetze nicht verletzt worden sind;

in Erwägung auf das dritte Cassationsmittel, daß zur Erhaltung des Wechselrechts und zur Ausübung des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten die Protesterhebung Mangels Zahlung erforderlich ist; daß der Art. 42. der N. D. W.=D. hiervon nur